



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0191-VI/B/1/2016

Wien, 13.2.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11110/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die gegenständliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs trägt das Datum 24. Februar 2016 und langte am 23. März 2016 in meinem Ressort ein.

Fragen 3 bis 6:

Nach vorläufigen Schätzungen gehe ich für 2016 von einem der Wirkung des zitierten VwGH-Erkenntnisses zurechenbaren Mehraufwand im Leistungsbereich in Höhe von rund 35 Mio. (rd. 51 Mio. inkl. anteiliger Sozialversicherungsbeiträge) aus.

Diese Mehraufwendungen sind gem. § 12 Abs. 5 Z 1 BHAG 2013 dem variablen Budgetbereich der Untergliederung (UG) 20 zuzurechnen. Sowohl die Bereiche, in denen im Bundesfinanzrahmengesetz sowie im Bundesfinanzgesetz variable Auszahlungsobergrenzen festzulegen sind, als auch die Parameter für die Errechnung dieser variablen Auszahlungsobergrenzen sind per Verordnung festgelegt. Dementsprechend ist hier im Unterschied zu fixen Budgetanteilen (gemäß § 12 Abs. 4 Z 1 BHG 2013) eine betragsmäßig fixe Vorausplanung nicht möglich.

Die angeführten Mehraufwendungen entsprechen einem Anteil von 0,97 % am Leistungsaufwand 2016 oder einem Anteil an allen variablen Auszahlungen der UG 20 (exklusive ESF) von 0,82 % für 2016 und liegen damit unterhalb der statistischen Schwankungsbreite der

Schätzung variabler konjunktur- und leistungsrechtsbedingter Auszahlungen der UG 20. Für das Finanzjahr 2017 finden die abschätzbaren Mehraufwendungen auf Basis der bis zum Zeitpunkt der Finalisierung des Voranschlagsentwurfs vorliegenden Informationen (Controllingmeldungen) im Rahmen des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 bis 2020 budgetäre Bedeckung.

Frage 7:

Nach einer gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice Österreich durchgeführten eingehenden Analyse der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs und deren Auswirkungen wurde das AMS angewiesen, alle betroffenen laufenden Leistungsbezüge ab dem Datum des Erkenntnisses, somit ab 24. Februar 2016, ohne weitere Antragstellung automatisch neu zu berechnen. Das Datum des Erkenntnisses wurde deshalb gewählt, weil ab diesem Zeitpunkt infolge der verbindlich zu berücksichtigenden Auslegung des Höchstgerichts klar war, dass die Leistungsbemessung in bestimmten Fällen fehlerhaft war.

Für Zeiträume vor dem 24. Februar 2016 soll eine Neuberechnung nicht automatisch, sondern nur aufgrund eines konkreten Antrags der Leistungsbezieherin bzw. des Leistungsbeziehers erfolgen. Einer Nachzahlung steht in den konkreten Fällen auch die im Arbeitslosenversicherungsgesetz (in § 24 Abs. 2 AIVG) festgelegte Berichtigungsfrist von fünf Jahren nicht entgegen, weil diese nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht für jene Fälle gilt, in denen Leistungsbezieher bzw. -bezieherinnen aufgrund eines Fehlers der Behörde benachteiligt wurden.

Anträge auf rückwirkende Neubemessung der Leistung für Zeiträume vor dem 1.9.2010 sind abzulehnen.

Frage 8:

Nach einer entsprechenden Sonderauswertung des Bundesrechenzentrums kommen für den gesamten Beobachtungszeitraum vom 01.09.2010 bis 23.02.2016 potentiell bis zu 253.850 (ehemalige) Leistungsbezieher und -bezieherinnen für eine Nachzahlung aus dem Titel der gegenständlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in Betracht.

Fragen 9 und 10:

Die Beantwortung dieser Fragen ist nur mithilfe einer Auswertung aus dem EDV-System des Bundesrechenzentrums möglich, wobei jedoch die dort vorhandenen Personendaten nicht unterscheiden, ob es sich um eine asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Person handelt.

Eine Aufgliederung kann jedoch für jene Personen erfolgen, die am 11.08.2016 im Zuge der automatischen Nachtragsberechnung ab 24.02.2016 eine Nachzahlung erhalten haben, da die dafür vorhandenen Daten zeitnah und damit aktuell sind.

Die betroffenen Leistungsbezieher- und bezieherinnen gliedern sich nach Bundesland und Staatsbürgerschaft wie folgt:

Bundesland	Gesamt	Österreicher	sonstige EU-Bürger	Drittstaatsangehörige
Burgenland	2.183	1.753	258	172
Kärnten	6.119	4.806	550	763
Niederösterreich	12.198	9.438	1.021	1.739
Oberösterreich	9.555	6.660	943	1.952
Salzburg	3.937	2.391	492	1.054
Steiermark	9.678	7.256	981	1.441
Tirol	5.789	3.966	722	1.101
Vorarlberg	2.080	1.296	220	564
Wien	24.703	13.805	2.615	8.283
Gesamt	76.242	51.371	7.802	17.069

Quelle: Sonderauswertung des Bundesrechenzentrums

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

